

Magdeburg, den 18.11.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgenden Ergänzungen festgestellt.

TOP 7 neu: *Änderung der zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung aus 2016*

TOP 12.6 neu: *Mitarbeit im Landesintegrationsbeirat*

TOP 12.7 neu: *Benennung der Mitglieder für die sechste Amtszeit (2021-2027) der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt*

TOP 14.2 neu: *Kreisvorstandskonferenzen und Mitgliederversammlung 2022*

Alle danach folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich in der Nummerierung.

Magdeburg, den 18.11.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 196. Präsidiums-
sitzung am 13.09.2021**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021 in Magdeburg
wird beschlossen.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur mit E-Mail vom 08.10.2021 versandten Niederschrift über die 196. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 3 **Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst;
Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Anlagen: - Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, und den Kommunalen Spitzenverbänden nebst Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Entwurfsstand: 15.10.2021) durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zu.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie beschlossen Bund und Länder am 29.09.2020 den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Ziel ist die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, damit dieser seine Aufgaben in den Bereichen Gesundheitsschutz, Prävention, Planung und Koordinierung effektiver erfüllen kann. Der Bund stellt danach im Zeitraum 2021 - 2026 insgesamt 4 Mrd. Euro für zusätzliches Personal, IT und Fortbildung zur Verfügung. Davon sind rd. 3 Mrd. Euro für zusätzliches Personal in den Gesundheitsämtern vorgesehen.

In einem ersten Schritt haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass vom 01.02.2020 bis 31.12.2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) geschaffen und besetzt werden. Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, und Entfristungen von Stellen können hierbei Berücksichtigung finden, nicht jedoch befristete Einstellungen.

Bei der Verständigung über den Pakt haben die Länder unter Ziffer 6 (Seite 7) des Paktes – Anlage 1 des Rahmenvertrages – zugesagt, ab 2027 eigene Mittel zur Finanzierung des zusätzlichen Aufwandes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst einzusetzen:

„Der aus dem Pakt für den ÖGD entstehende Sach- und Personalaufwand in den kreisfreien Städten und Landkreisen ist beachtlich. Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“

Im letzten Textabschnitt des Paktes heißt es schließlich:

„Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Finanzierung des Personalaufwuchses nachhaltig sein muss und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt wird. Bund und Länder werden sich hierzu Mitte 2023 austauschen.“

Auf Sachsen-Anhalt entfallen im Rahmen des ersten Umsetzungsschrittes rd. 40 Stellen mit einem Finanzvolumen von rd. 5,2 Mio. Euro. Hiervon sollen grundsätzlich 90 % auf die unteren Gesundheitsbehörden entfallen, d. h. rd. 36 Stellen.

Falls entsprechende Stellen bis Ende 2021 nicht geschaffen werden, gehen die Mittel aus dem Pakt dem Land anteilig verloren.

In einem zweiten Schritt sollen bis Ende 2022 mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen geschaffen werden, die jedoch auch befristet sein können.

Zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt liegt die unterschriftsreife Rahmenvereinbarung vor - **Anlage**.

Der Rahmenvereinbarung ist eine Protokollnotiz mit dem Inhalt beigelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auch nach dem Jahr 2026 eine vollständige Übernahme der aus dem Pakt für den ÖGD entstehenden Sach- und Personalaufwendungen erwarten und spätestens bis Ende des Jahres 2023 zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden die Finanzierung der Gesundheitsämter ab dem Jahr 2027 zu klären ist. Diese Protokollnotiz ist durch die Kommunalen Spitzenverbände in den Verhandlungen mit dem MS nachdrücklich eingefordert worden.

Die Rahmenvereinbarung wird für die einzelnen kreisfreien Städte durch Beitritt wirksam.

Der SGSA hat die kreisfreien Städte zuletzt mit Schreiben vom 19.10.2021 über den Verfahrensstand informiert. Kritische Hinweise sind nicht gegeben worden.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Regionalisierte Arbeitsmarktpolitik in Sachsen-Anhalt;
Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen
Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF+-
Förderperiode 2021-2027**

Anlagen: Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF+-Förderperiode 2021-2027

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Unterzeichnung der „Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2021 - 2027“ durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zu.

Begründung:

Im Jahr 2015 hatten das damalige Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit (BA), beide Kommunalen Spitzenverbände sowie alle Landkreise und kreisfreien Städte eine Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 abgeschlossen, die im Jahr 2017 ergänzt wurde, um die Umsetzung des ESF zu regionalisieren und damit die Rolle der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Steuerung der ESF-Fördermittel zu stärken.

Die regionalisierte Arbeitsmarktpolitik soll in der ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 fortgesetzt werden. Hierzu hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) Entwürfe einer Förderrichtlinie REGIO AKTIV und einer neuen Kooperationsvereinbarung übersandt. Der SGSA hatte Gelegenheit, zu den vorgelegten Entwürfen Stellung zu nehmen.

Das MS teilte mit, dass die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der BA, die Jobcenter und die Regionalen Koordinatoren im Vorfeld zu den Überlegungen des MS beteiligt worden und Hinweise eingeflossen seien. Die dargestellte konzeptionelle Ausrichtung und die strukturellen Elemente hätten große Zustimmung erfahren.

In unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt haben wir uns deshalb auf grundsätzliche Anmerkungen, insbesondere zur Finanzierung, beschränkt. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02.07.2021, die unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Mitgliederservice, Stellungnahmen zur Verfügung steht.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) den überarbeiteten Entwurf einer Kooperationsvereinbarung für die ESF-Förderperiode 2021 - 2027 mit der Bitte um Unterzeichnung übersandt.

Ziel ist es insbesondere, die geschaffenen strategischen Kooperationen über die Regionalen Arbeitskreise (RAK) weiterzuführen und die regionalisierte Arbeitsmarktpolitik zu stärken.

Das MS stellt zur Finanzierung der Maßnahmen eine Förderung in einer Gesamthöhe von 140 Millionen Euro aus ESF-Mitteln bereit. Ausgehend von einer ESF-Regelfinanzierungsquote von 60 % ergibt sich ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rd. 232 Mio. Euro. Die notwendige Komplementärfinanzierung soll aus Landes- und Bundesmitteln sowie kommunalen und privaten Mitteln aufgebracht werden. Konkrete Finanzierungsanteile sieht der vorliegende Entwurf der Kooperationsvereinbarung nicht mehr vor.

Es ist vorgesehen, dass die Kooperationsvereinbarung auch von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen unterzeichnet wird, um jeweils verbindlich zu werden.

Magdeburg, den 19.11.2021
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen Stellungnahme des SGSA vom 19.11.2021

Bisherige Beratung: 193. Präsidiumssitzung am 8.3.2021, TOP 5
196. Präsidiumssitzung am 13.9.2021, TOP 5

Beschlussvorschlag:

1. *Die geplante Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2022 i.H.v. 1,735 Mrd. Euro wird als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen. Die Forderung nach einer Mindestausstattung des FAG in Höhe von 1,9 Mrd. Euro ist aufrecht zu erhalten.*

Die Wiedereinführung der vom Landesgesetzgeber in der letzten Legislaturperiode abgeschafften systemischen Fehler (Anrechnung Bundesentlastung, Benchmark-Ansatz und Rückkehr zur Steuerschätzung) wird abgelehnt.

Die Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. *Die Landesregierung wird nachdrücklich gebeten, den Auftrag für das Gutachten zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. die durch das Gutachten zu klärenden Einzelfragen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu formulieren.*

Ein wesentlicher Schwerpunkt des angekündigten Gutachtens muss in der konkreten Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs (vertikales FAG) liegen.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung der Verteilungskriterien bei den Schlüsselzuweisungen ist wegen der Anforderungen der Rechtsprechung zur Überprüfungspflicht zu akzeptieren, ohne dass damit eine Vorfestlegung zur Änderung bestimmter Verteilungsparameter verbunden ist.

Eingriffe in die Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen aus finanzpolitischen Überlegungen und im Vorgriff auf das Ergebnis der Überprüfung sind nicht zuletzt aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken abzulehnen.

Begründung:

Mit E-Mail Rundschreiben vom 28.10.2021 haben wir über die Anhörung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes informiert und bereits eine erste Bewertung vorgenommen. Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Aussagen des Koalitionsvertrages von CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages um, über die wir in der 196. Präsidiumssitzung informiert hatten.

Demnach sieht der Gesetzentwurf unter Heranziehungen der bisherigen Bedarfsermittlungssystematik und einer aktualisierten statistischen Datengrundlage für die Jahre 2018 – 2020 eine Erhöhung der FAG-Masse von derzeit 1,628 Mrd. Euro auf 1,735 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 vor. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Binnenverteilung insbesondere der Schlüsselzuweisungen sollen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, durch ein Gutachten überprüft werden, wobei der daraus möglicherweise resultierende Änderungsbedarf beim FAG 2024 zum Tragen kommen dürfte.

Im Rahmen der in den letzten Jahren beim Ministerium der Finanzen angesiedelten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des FAG zeichnete sich bereits Anfang 2021 ab, dass die Landesregierung die Wiedereinführung der vom Landesgesetzgeber in der letzten Legislaturperiode abgeschafften systemischen Fehler bei der Bedarfsermittlung beabsichtigt. Der jetzige Gesetzentwurf greift diesen Versuch nun auf. Wesentlicher Kritikpunkte hinsichtlich der Bedarfsermittlung ist somit die bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung in Bezug auf die seit 2018 ausgereichten bundesweiten 5 Mrd. Euro als auch die hinsichtlich der im Jahr 2020 vorgenommenen dauerhaften deutlichen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Diesen Aspekt haben wir ausführlich in der letzten Präsidiumssitzung und im E-Mail-Rundschreiben vom 28.10.2021 erläutert.

Auch wenn die in 2020 und 2021 ausgereichte Kommunalpauschale von 80 Mio. Euro jährlich nicht Bestandteil des FAG, sondern des Haushaltsgesetzes 2020/2021 war, gilt es deren nicht ausgeschlossene Abschaffung ab 2022 in Relation zu der Aufstockung der FAG-Masse um 107 Mio. Euro zu sehen.

Die vorgenannten Punkte sind in die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme eingeflossen.

Hinsichtlich der Binnenverteilung insbesondere der Schlüsselzuweisungen wurde in der letzten Präsidiumssitzung ausdrücklich festgehalten, dass die Landesgeschäftsstelle deren gutachterliche Überprüfung aufgrund der Anforderung der Rechtsprechung zur Überprüfungspflicht des Landesgesetzgebers hinsichtlich einmal getroffener Entscheidungen als erforderlich ansieht, ohne das damit bereits konkrete Vorfestlegungen seitens des Verbands verbunden sind.

Politische Eingriffe in die Binnenverteilung der Schlüsselzuweisung im Vorgriff auf die nun bereits öffentlichkeitswirksam angekündigte gutachterliche Überprüfung dürften jedenfalls verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein. Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt

hat bei der häufig zitierten Entscheidung zur Einwohnerveredlung der kreisfreien Städte aus 2012 (LVG 23/10) bestimmte Veredlungsfaktoren nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern deutlich auf die notwendige Begründetheit bestimmter politischer Entscheidungen abgestellt. Sofern der Landesgesetzgeber von der grundsätzlichen Gleichbewertung sämtlicher Einwohner abweicht, muss er dies begründen. Hinsichtlich dieser Begründungspflicht ist in der bundesweiten Rechtsprechung ein gewisser Trend der Landesverfassungsgerichte dahingehend zu erkennen, dass Entscheidungen des Gesetzgebers zur Veränderung bestimmter Quotierungen bzw. Zuweisungsmechanismen auf belastbaren Bedarfsermittlungen fußen sollten. Daher ist es wichtig, nicht im Vorgriff auf die Ergebnisse eines bereits angekündigten Gutachtens bestimmte größenklassenabhängige Veränderungen vorzunehmen bzw. zu fordern.

Vielmehr muss der Versuch unternommen werden, im Rahmen des anstehenden Gutachtens wichtige verbandspolitische Fragen einzubringen. Neben der bereits gesetzten Überprüfung der Bedarfsmesszahl (§ 3 FAG) als wesentlicher Indikator zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen müssen aber vor allem auch Fragen zur Bedarfsermittlung in den Blick genommen werden. Der Koalitionsvertrag schließt durch die angekündigte gutachterliche Überprüfung der bilanziellen Netto-Abschreibungen bei der Berechnung der FAG-Masse Fragen zum vertikalen FAG zumindest nicht per se aus.

Diesbezüglich hat sich das geschäftsführende Präsidium am 02.11.2021 mit dem aktuellen Gesetzentwurf für das FAG 2022/2023 und dem anstehenden Gutachten für das FAG ab 2024 befasst. Im Ergebnis konnte in folgenden Punkten Einvernehmen erreicht werden:

- Die geplante Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2022 i.H.v. 1,735 Mrd. Euro reicht zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben nicht aus. Eine Mindestausstattung des FAG in Höhe von 1,9 Mrd. € ist erforderlich.
- Eine Diskussion über die sogenannte Binnenverteilung in der Gruppe der kreisangehörigen Kommunen würde die Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Finanzausgleichsmasse konterkarieren und sollte zurückgestellt werden. Es besteht die Sorge, die Behauptungen aus der Landespolitik sowie des Landesrechnungshofes, die kommunale Finanzausstattung sei ausreichend und das Problem bestehe in einer nicht sachgerechten Binnenverteilung, könnten andernfalls als bestätigt angesehen werden.
- Die Landesregierung wird nachdrücklich gebeten, den Auftrag für das Gutachten zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. die durch das Gutachten zu klärenden Einzelfragen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu formulieren.
- Der Schwerpunkt des Gutachtens sollte vor allem auf der abstrakten Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs liegen. Einwände gegen die Absicht, in dem Gutachten auch die Regelungen zur sogenannten Binnenverteilung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, werden nicht erhoben.

Magdeburg, den 15.11.2021
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 6 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbe-
steuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt
(GewStAusgleichsG LSA)**

Anlagen - Stellungnahme des SGSA vom 04.10.2021
- Erlass des MF LSA zur Änderung GewStAusgleichsG
LSA vom 26.10.2021

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.9.2021, TOP 5

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.*

Begründung:

In der Präsidiumssitzung am 13.09.2021 haben wir in Auswertung des damaligen Entwurfs des Koalitionsvertrages CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages über den angekündigten Ausgleich coronabedingter Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 in Höhe von 66 Mio. Euro informiert.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 23.09.21 hatten wir über den konkreten Gesetzentwurf zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt informiert. Demnach soll bei der Verteilung der 66 Mio. Euro neben den Verlusten der Gewerbesteuer auch die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer Berücksichtigung finden. Der Ausgleichsbetrag wird daher hälftig aufgeteilt. 33 Mio. Euro sind für den pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen und 33 Mio. € für den pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer vorgesehen.

Bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 wird die grundlegende Systematik der Gewerbesteuerausgleichszuweisung aus 2020 herangezogen. Demnach setzt man das Gewerbesteueraufkommen des gesamten Jahres 2020 ins Verhältnis zum Durchschnitt der Jahre 2017-2019.

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen i. H. v. 33 Mio. Euro werden wie bereits beim gesonderten Ausgleich der Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 2020 i.H.v. rd. 38,7 Mio. Euro durch Erlass des Ministeriums für Finanzen von 02.12.2020 anhand der Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer auf alle Städte und Gemeinden verteilt.

Die im E-Mail-Rundschreiben vom 23.09.2021 vorgenommene Einschätzung der Landesgeschäftsstelle war Grundlage für die Stellungnahme des SGSA vom 04.10.2021 (**Anlage 1**).

Hier haben wir mit Blick auf die Zielstellung, auch die coronabedingten Steuermindereinnahmen beim Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer pauschal auszugleichen, eine Bereinigung der hierfür herangezogenen Daten gefordert. Dies sollte die in 2020 und 2021 durch den Bund bundesweit vorgenommenen Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgrund der Übernahme der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge adäquat berücksichtigen, um somit die auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorhandenen coronabedingten Mindereinnahmen offensichtlich zu machen.

Zudem haben wir hinsichtlich der Binnenverteilung wie bereits beim Gewerbesteuerausgleich 2020 auf eine Heranziehung der Netto- anstelle der Bruttodaten gedrungen.

Unseren wesentlichen Forderungen ist man nicht gefolgt. Dies verdeutlicht der Erlass des Ministeriums der Finanzen zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes vom 26.10.2021 (**Anlage 2**), der vor dem eigentlichen parlamentarischen Anhörungsverfahren gewissermaßen Fakten schaffen soll.

Da die Ausreichung der Ausgleichszuweisungen noch 2021 erfolgen soll, wurde die geplante Gesetzesänderungen des GewStAusgleichsG inhaltsgleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf inzwischen durch Artikel 1 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021 in der Drs. 8/327 in den Landtag eingebracht.

Neben dem Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen soll das Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021 auch das bereits mehrfach in der Presse erwähnte Corona-Sondervermögen i.H.v. 1,95 Mrd. Euro umsetzen. In der Präsidiumssitzung am 13.09.2021 hatten wir das Volumen anhand des damaligen Entwurfsstandes des Koalitionsvertrages noch mit 1,5 Mrd. Euro beziffert.

Zu dem Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021 findet am 22.11.2021 eine Anhörung im Ausschuss für Finanzen des Landtags Sachsen-Anhalt statt. Der SGSA wird hierzu u.a. eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die im Wesentlichen auf die Stellungnahme vom 04.10.2021 zurückgreift. Angesichts der Erfahrungen beim Gewerbesteuerausgleich in 2020 und dem vorweggreifenden Erlass des MF vom 26.10.2021 gehen wir nicht davon aus, dass im parlamentarischen Verfahren noch wesentliche Änderungen durch den Landtag vorgenommen werden.

Magdeburg, den 17.11.2021
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 7 **Änderung der zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung aus 2016**

Anlagen

- Konsultationsvereinbarung 2016
- Änderungssynopse MI LSA
- Stellungnahme SGSA vom 18.11.2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 18.11.2021 und der hier vorgeschlagenen Änderung der zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung vom 17. Januar 2017 zu.

Das Präsidium bekräftigt trotz der fehlenden Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP der 8. Wahlperiode des Landtages die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA.

Begründung:

Seit Jahren fordert der Städte- und Gemeindebund eine Änderung des in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA Sachsen-Anhalt verankerten Konnexitätsprinzips. Einstimmig hat das Präsidium in seiner 188. Sitzung am 24.03.2020 als Konsequenz aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 (LVG 5/18) und der hier zugrunde liegenden nicht erfolgreichen Verfassungsbeschwerde von neun Landkreisen gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz die Landesgeschäftsstelle beauftragt, unter Verweis auf den Koalitionsvertrag der damaligen Landesregierung die Initiative zur Änderung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA zu ergreifen.

Bereits im Vorfeld des damaligen Präsidiumsbeschlusses hatten wir gemeinsam mit dem Landkreistag im Rahmen der Ende Januar bis Ende Februar 2020 im Landtag vollzogenen

Verfassungsänderung aktiv die Änderung von Art. 87 Abs. 3 Verf LSA gefordert. Jedoch waren weder die damaligen Koalitionspartner noch die Linke bereit, dieses Anliegen aufzugreifen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 07.07.2020 (2BvR 96/12) klargestellt, dass der Bund weder den Kommunen eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen, noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern darf. Aufgabenübertragungen können nur durch die Länder erfolgen, die dann aber auch nach den jeweiligen Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssen. Die Entscheidung hat damit unmittelbaren Einfluss auf die Konnexitätsbeziehung zwischen Land und Kommunen und stärkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in ganz besonderem Maße.

In Folge des wichtigen Beschlusses vom 07.07.2020 war die Landesgeschäftsstelle mit der erneuten Forderung zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips an den Ministerpräsidenten herangetreten.

Parallel wurde das Thema wiederholt in der Finanzstrukturkommission angesprochen. Da trotz mehrfacher Versuche keine Bereitschaft zur Änderung der Verfassung erkennbar war, plädierten die kommunalen Spitzenverbände in der Finanzstrukturkommission zumindest für eine Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes in der bisherigen Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP enthält keinerlei Aussage zum Konnexitätsprinzip.

Der Ministerpräsident hat zudem im Rahmen einer Veranstaltung des Landkreistages im September 2021 deutlich gemacht, eine entsprechende Lösung unterhalb einer Verfassungsänderung prüfen zu wollen.

In Reaktion darauf haben beide kommunale Spitzenverbände in der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 die Forderung nach einer Änderung der Konsultationsvereinbarung erneut vorgetragen.

Am 08.11.2021 ist uns der Änderungsentwurf in der als Anlage dargestellten Synopse mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 19.11.2021 zur Verfügung gestellt worden.

Hierzu haben wir am 18.11.2021 Stellung genommen. In der Stellungnahme (Anlage) ist das Anliegen aufgegriffen worden, das sich auch im obigen Beschlussvorschlag widerspiegelt. So wird die Änderung der Konsultationsvereinbarung als wichtige und vor allem schnelle Lösung begrüßt, perspektivisch aber nach wie vor einer Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung gefordert.

Magdeburg, den 15.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 8 **Gesamtabschluss nach § 119 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle setzt sich dafür ein, die Verpflichtung für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 119 Abs. 6 KVG LSA unbefristet bis zur zu erwartenden Einführung von EPSAS auszusetzen.

Begründung:

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Präsidium in seiner 59. Sitzung vom 02.09.2021 einstimmig diese Beschlussfassung empfohlen. Dieser Empfehlung war eine eingehende Erörterung vorangegangen, in der auch hinterfragt wurde, ob eine Abschaffung der Verpflichtung gefordert werden sollte.

Gegenwärtig sieht § 119 Abs. 6 KVG LSA vor, dass erstmals für das Haushaltsjahr 2023 ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen ist.

Es ist zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden überwiegend administrativ nicht in der Lage sein werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Mit Stand zum II. Quartal 2021 verfügten laut Daten des Landesrechnungshofs 52 von 237 Städten und Gemeinden noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz. In 28 Fällen war die Eröffnungsbilanz noch nicht einmal abschließend erstellt. Ausgehend davon, dass der Jahresabschluss 2020 bereits erstellt und geprüft sein sollte, waren die Städte und Gemeinden zum 30.06.2021 mit der Erstellung von 1.511 Jahresabschlüssen (ca. 80 v. H.) im Rückstand. Für 48 bereits erstellte Jahresabschlüsse (ca. 3 v. H.) stand die Prüfung noch aus. Es lagen lediglich 321 Jahresabschlüsse (ca. 17 v. H.) in geprüfter Form vor.

Es ist illusorisch anzunehmen, dass sich diese enormen Rückstände kurzfristig aufarbeiten lassen; und zwar auch nicht bei Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und

Sport zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020. Die Landesgeschäftsstelle hatte bereits bei der Abstimmung des Erlassentwurfes darauf gedrungen, die Frist für die Nachholung der Jahresabschlüsse um mindestens ein Jahr zu verlängern. Dem ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt leider nicht nachgekommen. Es hat lediglich die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 auf den 30.06. des Folgejahres verlängert. Eine vom SGSA geforderte realistische Verlängerung der Frist wurde durch den Landesrechnungshof verhindert.

Neben personellen Problemen dürfte im Wesentlichen die Vielzahl neu hinzukommender Aufgaben, wie z. B. die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, Einführung der E-Rechnung, Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung usw. für diese Verzögerungen ursächlich sein. Auch die im benannten Erlass vorgegebene Konsequenz der vorläufigen Haushaltsführung bei Nichtaufholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 kann zu einem erhöhten Aufwand in der Kommune führen und die Arbeiten an den Jahresabschlüssen zusätzlich weiter verzögern.

Hinzu kommt, dass viele Städte und Gemeinden in dem Zahlenwerk „Gesamtabschluss“, welches erst 1 ½ Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen ist, keinen steuerungsrelevanten Nutzen sehen. Zeitgleich bindet der Gesamtabschluss aber personelle Ressourcen und verursacht Kosten. Nicht selten wird daher gefordert, dass die Verpflichtung, einen Gesamtabchluss zu erstellen, vollständig aufgegeben wird.

Im Haushalts- und Finanzausschuss war es Konsens, dass diese Forderung jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einführung der EPSAS derzeit nicht angebracht erscheint. Auch wenn eine Umsetzung der EPSAS nicht - wie ursprünglich geplant - zum Haushaltsjahr 2025 zu erwarten ist, ist gleichwohl davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen ist. Klarheit besteht dem Vernehmen nach dahingehend, dass durch die EPSAS ebenfalls eine Gesamtkonsolidierung vorgegeben wird. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen. Insoweit würde die Forderung nach einer vollständigen Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses falsche Signale senden.

Vorzugswürdig erscheint deshalb, die Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur Einführung der EPSAS auszusetzen. Dieses Vorgehen kann man als vertretbaren Kompromiss bewerten, weil einerseits die vom Land vorgegebene Zielstellung, den „Konzern Kommune“ transparent darzustellen, nicht vollständig torpediert wird. Andererseits wird den Städten und Gemeinden noch ein weiterer Zeitrahmen verschafft, zunächst die rückständigen Jahresabschlussarbeiten aufzuholen und Erfahrungen mit der Erstellung dieser Abschlüsse zu sammeln. Außerdem würde ein Abwarten der EPSAS die Möglichkeit bieten, die landesrechtlichen Vorgaben an die dann definierten Standards für die Gesamtkonsolidierung anzupassen sowie ggf. zugelassene Ausnahmen zu berücksichtigen und so helfen, Mehr-, unnötigen oder doppelten Aufwand zu vermeiden.

Zudem könnte ein solcher Aufschub möglicherweise auch weitere, so dringend benötigte Freiräume schaffen, andere Arbeiten, wie z. B. die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung, die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes oder demnächst auch die Umsetzung der Grundsteuerreform prioritär zu realisieren.

Magdeburg, den 12.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 9 **Zensus 2022**
9.1 **Aktueller Sachstand**

Anlagen

- Kurzgutachten zu den Erfolgsaussichten
- Übersicht zu den Kostenaufstellungen der Erhebungsstellen

Bisherige Beratung: 195. Präsidiumssitzung am 19.07.2021; TOP 9.1
196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021; TOP 10.2

Am 09.09.2021 fand eine Abstimmung mit interessierten Vertretern der 38 Erhebungsstellen statt. An dem Austausch haben Vertreter und Vertreterinnen von 16 Erhebungsstellen teilgenommen. In der Diskussion wurde deutlich, dass der in § 12 ZensAG LSA festgelegte Mehrbelastungsausgleich die tatsächlich in den Erhebungsstellen entstehenden Kosten nicht decken wird. Die Berechnung des Landes geht insbesondere von zwei Beschäftigten pro Erhebungsstelle aus. Bereits die Erfahrungen vom Zensus 2011 belegten jedoch, dass mindestens drei Beschäftigte pro Erhebungsstelle notwendig seien. Überwiegend wurde auch kritisiert, dass die Erhebungsstellen mit der Einrichtung und Vorbereitung der Erhebung sich selbst überlassen bleiben, obwohl es allgemein bekannt ist, dass weder die Personal- noch die Sachkosten ausreichen. Bei Nachfragen in den Kommunalaufsichten der Landkreise oder beim Statistischen Landesamt würde man nur auf den Gesetzestext und dessen Begründung verwiesen. Danach würden die festgelegten Beträge ausreichen.

Auf Nachfrage erklärte keine Stadt oder Gemeinde, mit den ihr über § 12 ZensAG LSA zur Verfügung gestellten finanziellen Zuweisungen den Zensus 2022 kostendeckend durchführen zu können.

Weiterhin gab es den Vorschlag, die jeweilig zuständige Kommunalaufsicht zu befragen, wie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der in der Gesetzesbegründung dargestellten Personalausstattung die Aufgabe der Durchführung des Zensus 2022 ordnungsgemäß erledigt werden kann. Über eine Kommunalaufsichtsbehörde wurde bereits mitgeteilt, es handele sich dabei um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu deren Erfüllung gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte – zunächst unabhängig von den vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln – rechtlich verpflichtet ist. Das WIE der Aufgabenerfüllung obliege dabei allein dem Hauptverwaltungsbeamten.

Einig waren sich alle Anwesenden, die Voraussetzungen für eine Kommunalverfassungsbeschwerde weiter zu prüfen. Die Landesgeschäftsstelle wurde gebeten, nochmals eine Kostenabfrage mit einer einheitlichen Tabelle bei allen Erhebungsstellen durchzuführen. Auch sollte die Landesgeschäftsstelle bereits Kontakt mit in Frage kommenden Rechtsanwälten, die Erfahrungen mit Kommunalverfassungsbeschwerden haben, aufnehmen und die Erfolgsaussichten sowie finanziellen Rahmenbedingungen abfragen.

Die Landesgeschäftsstelle hat zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen mit Rechtsanwalt David von der Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hannover und mit Rechtsanwalt Dr. Lück von der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte, Potsdam.

Mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Lück wurde vereinbart, dass er ein Kurzgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde erarbeitet. Dieses wurde den Erhebungsstellen zur Verfügung gestellt und ist als **Anlage 1** beigefügt.

Weiterhin wurden die Erhebungsstellen gebeten, die aktuell bekannten Kosten in eine einheitliche Tabelle zu übertragen und bis zum 31.10.2021 an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Dieser Bitte sind 13 Erhebungsstellen nachgekommen. 11 Erhebungsstellen konnten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zum Teil ein erhebliches Defizit feststellen, s. **Anlage 2**.

Insgesamt sechs Erhebungsstellen haben ihr Interesse an der Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde bekundet. Auf Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Lück sollte aus prozessökonomischen Gründen eine Beschränkung auf drei klageführende Städte erfolgen. Mit den nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle insbesondere in Frage kommenden Städten Haldensleben, Merseburg und Sangerhausen findet am 24.11.2021 ein Gespräch zum konkreten weiteren Vorgehen statt. Über das Ergebnis wird in der Präsidiumssitzung mündlich berichtet.

In der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.11.2021 in Bernburg (Saale) wurde über eine mögliche Kommunalverfassungsbeschwerde und das weitere Vorgehen beraten. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sprachen sich einstimmig für die Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde unter Beteiligung des SGSA aus dem Prozesskostenfonds aus.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 12.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 9 **Zensus 2022**
9.2 ***Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen
§ 12 Abs. 1 ZensAG LSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 195. Präsidiumssitzung am 19.07.2021; TOP 9.1
196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021; TOP 10.2

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Klärung der Frage, ob der nach § 12 Abs. 1 ZensAG LSA („Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10.366.775,00 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.“) gewährte Mehrbelastungsausgleich für die 38 Städte und Gemeinden mit Erhebungsstelle den Anforderungen des Konnexitätsprinzips gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA genügt, hat grundsätzliche Bedeutung.**
- 2. Für eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt von bis zu drei Beschwerdeführerinnen werden die Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro aus dem Prozesskostenfonds getragen. Die beschwerdeführenden Städte tragen einen Eigenanteil in Höhe von je 1.000,00 Euro.**
- 3. Als Beschwerdeführerinnen kommen insbesondere die Städte Haldensleben, Merseburg und Sangerhausen in Frage.**
- 4. Als Rechtsvertreter der Kommunalverfassungsbeschwerde sollte Herr Rechtsanwalt Dr. Lück, Dombert Rechtsanwälte, Potsdam durch die Beschwerdeführerinnen bevollmächtigt werden.**

Begründung:

Zum Sachverhalt wird auf den Vorbericht zu TOP 9.1 verwiesen.

Die Mitfinanzierung der Kommunalverfassungsbeschwerde ist nach dem Beschluss des Präsidiums in seiner 56. Sitzung am 24.03.1997 an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.

Zu 1.

Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA gibt vor, dass den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, **ist** ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Das Zensusgesetz (ZensG) legt in § 19 Abs. 1 fest, dass die Länder neben den statistischen Ämtern weitere Erhebungsstellen einrichten können. Ihnen können auch Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Gem. § 19 Abs. 2 ZensG sind diese Erhebungsstellen räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Nach Abs. 3 sind die in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Der Bund gewährt nach § 36 ZensG den Ländern zum Ausgleich eine Finanzausweisung, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit dem Zensusausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ZensAG LSA) die Aufgabe weiter auf 38 Städte und Gemeinden übertragen, die eine Erhebungsstelle einrichten sollen. Ein Mehrbelastungsausgleich wurde in § 12 Abs. 1 des Gesetzes geregelt. Ob der Betrag in Höhe von 10.366.775,00 Euro jedoch ausreichend ist, erscheint mehr als fraglich. Ermittlungen des SGSA zu den Kosten in den Erhebungsstellen haben einen Finanzierungsbedarf von rd. 19 Mio Euro ergeben.

Die Verletzung der Konnexität bzw. die Feststellung der Verletzung hat eine grundsätzliche Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung. Auch in Zukunft werden Aufgaben unter-

schiedlicher Art auf die kommunale Ebene übertragen. Der dafür notwendige Mehrbelastungsausgleich ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht, welches nicht den Sparzwängen der Haushalte auf Bundes- und Landesebene ausgesetzt werden darf.

Zu 2. und 3.

Die Erhebungsstellen können bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der umfangreichen Darstellungen ihrer entstandenen und planbaren Kosten zum Teil ein erhebliches Defizit feststellen. Zusätzlich die Kosten einer Kommunalverfassungsbeschwerde allein zu tragen - neben den umfangreichen Zuarbeiten für die Klagebegründung - würde bereits eine hohe Hürde für die Verbandsmitglieder darstellen.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde selbst ist vor dem Landesverfassungsgericht kostenfrei. Es fallen lediglich die Kosten für den Rechtsanwalt an. Herr Rechtsanwalt Dr. Lück hat die Gesamtkosten mit 20.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro beziffert. Er hat empfohlen, dass sich 3 Städte an der Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligen. Es sollten sich dabei möglichst um eine finanzstarke Gemeinde, eine finanzschwache Gemeinde und eine mittelstarke Gemeinde handeln. Die Auswahl aus den sechs interessierten Städten erfolgte anhand der Haushaltseckdaten nach der Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems in Sachsen-Anhalt (Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem - KomHKSVO).

Um auch den Gemeinden einen Anreiz für die Beteiligung an dieser Kommunalverfassungsbeschwerde zu geben, empfiehlt die Landesgeschäftsstelle den Eigenanteil für die einzelne Gemeinde auf 1.000,00 Euro festzulegen und die Differenz aus dem Prozesskostenfonds zu tragen.

Das entspricht den Präsidiumsbeschlüssen im Zusammenhang mit den Kommunalverfassungsbeschwerden zum KiFöG (Landesverfassungsgericht und Bundesverfassungsgericht) und zum Mehrbelastungsausgleich im Zusammenhang mit der Abschaffung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge.

Zu 4.

Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt die Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lück. Als Partner der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte verfügt er über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung in der Führung von Kommunalverfassungsbeschwerden. Er hat auf dem Gebiet promoviert. Bereits das Kurzgutachten macht deutlich, wie schnell und qualifiziert er sich in diese Thematik einarbeiten konnte.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 10 **Letter of Intent;
Vereinbarung mit dem jüdischen Landesverband zum
Bestattungswesen**

Anlagen Schreiben des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt vom 20. August 2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Auf Einladung des Ansprechpartners für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus Herrn Dr. Schweiß fand am 26. Oktober 2021 in der Staatskanzlei ein Gespräch zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des jüdischen Landesverbandes und den zuständigen Kollegen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Ministeriums für Inneres und Sport statt.

Hintergrund dieses Gesprächs war ein Schreiben des Landesverbandes jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt an den Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus Herrn Dr. Schweiß vom 20. August 2021, s. ***Anlage***. Darin macht der Landesverband auf verschiedene Probleme im Zusammenhang mit jüdischen Bestattungen aufmerksam:

1. Kosten für eine Bestattung auf einem jüdischen Friedhof

Ist die verstorbene Person mittellos und auch die Angehörigen sind mittellos oder es können keine Hinterbliebenen ausfindig gemacht werden, ist die Bestattung von der zuständigen Behörde (Gemeinde), in deren Gebiet der Todesfall eingetreten, zu veranlassen. Die entstehenden Kosten der Bestattung trägt zunächst die Gemeinde, eine Kostenerstattung beim Träger der Sozialhilfe (Landkreis) ist gem. § 74 SGB XII möglich.

Der jüdische Landesverband berichtete, dass vereinzelt festzustellen sei, dass sich die Ordnungs-, aber auch die Sozialämter bei der Kostenübernahme sehr kontraproduktiv verhalten. In einigen Fällen konnte eine Klärung nur mithilfe eines Rechtsbeistands erreicht werden.

2. Besondere Situation im Fall einer vom Ordnungsamt organisierten Bestattung

Wenn eine alleinstehende Person ohne Angehörige verstirbt, kann es dazu kommen, dass das für die Bestattung zuständige Ordnungsamt nicht über die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur jüdischen Gemeinschaft informiert ist. Eine Beisetzung nach jüdischem Ritus kann daher nicht stattfinden.

3. Unnötige Verzögerungen bei jüdischen Bestattungen

Eine jüdische Bestattung soll schnellstmöglich erfolgen, möglichst am Todestag, spätestens am Folgetag. Hier musste festgestellt werden, dass es vereinzelt zu sehr langen Bearbeitungszeiten beim Ausstellen der Sterbeurkunden durch das zuständige Standesamt kommt.

Grundsätzlich ist bei der Bestattung der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen, § 16 BestattG LSA. Das heißt, auch kulturelle und religiöse Wünsche und Besonderheiten sind zu beachten.

Zu 1.

Eine Kostenübernahme bei mittellos Verstorbenen durch das Sozialamt hat auch bei jüdischen Bestattungen zu erfolgen. Hier gibt es einen sehr guten Sozialleitfaden des Landkreises Börde, der das auch explizit in der Anwendung für seine Mitarbeiter des Sozialamtes regelt. Dieser Sozialleitfaden soll als Best-Practice-Beispiel für alle Sozialämter dienen.

Zu 2.

Die Bestattungen, welche durch die gemeindlichen Ordnungsämter veranlasst werden, sollen auch die religionsbedingten Auflagen wahren. Schwierig könnte es dabei werden, wenn den Mitarbeitern des Ordnungsamtes die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen nicht bekannt ist und auch sonst keine Anzeichen oder Indizien darauf hindeuten.

Zu 3.

Hier gibt es bereits die Möglichkeit, die notwendigen Urkunden innerhalb von 24 Stunden ausstellen zu können, z.B. über eine vorläufige Zwischenbescheinigung. Voraussetzung ist jedoch immer, dass alle notwendigen Unterlagen im Standesamt auch vorliegen.

Diese Probleme und die entsprechenden bereits vorhandenen Lösungen sollen in einer „Vereinbarung“ bzw. in einem „Letter of Intent“ niedergeschrieben bzw. zusammengefasst und von allen an diesem Gespräch beteiligten Verbänden und Ministerien unterzeichnet werden.

Derzeit wird ein erster Arbeitsentwurf vom Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überarbeitet. Die abschließende Fassung soll auch alle bereits vorhandenen Erlasse der Landesregierung dazu beinhalten.

Der von allen Beteiligten getragene Entwurf wird dann in einer Präsidiumssitzung des SGSA vorgestellt und zur Beschlussfassung gebracht.

Danach soll die Unterzeichnung dieses „Letter of Intent“ durch den Ministerpräsidenten und die Vertreter der jeweiligen Verbände erfolgen.

Der SGSA wird dann den „Letter of Intent“ seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen und die Anwendung empfehlen. Dies kann auch zur Sensibilisierung der Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen beitragen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 11.11.2021
10-20-35 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)**
11.1 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Recht, Personal und Organisation***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied in dem Ausschuss für Recht, Personal und Organisation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird Herr Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt), benannt.

Begründung:

Die ehemalige Bürgermeisterin der Gemeinde Südharz, Frau Anja Wöbken, vertritt den SGSA bislang als stellvertretendes Mitglied in dem Ausschuss für Recht, Personal und Organisation des DStGB. Im Zusammenhang mit ihrer Versetzung zur Lutherstadt Eisleben hat sie ihr Mandat zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt), hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft erklärt, die Funktion als stellvertretendes Ausschussmitglied zu übernehmen.

Magdeburg, den 15.11.2021
-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.1 ***Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt;
Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Begründung:

Im Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt war Oberbürgermeister a.D. Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau, stellvertretendes Mitglied von Herrn Oberbürgermeister Dr. Trümper. Der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt hat um Nachbenennung gebeten, um die Wahl des Nachfolgers in der Verbandsversammlung am 28.10.2021 vornehmen zu können.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 wurde Herr Oberbürgermeister Dr. Robert Reck zum stellvertretenden Mitglied im Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbandes benannt. Herr Dr. Reck hat sein Einverständnis zur Übernahme der Funktion erklärt.

Magdeburg, den 15.11.2021
81-12-06 he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.2 ***Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB);
Benennung eines Mitgliedes sowie eines stellvertretenden
Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt für den Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

- a) als Mitglied:
Herrn Ersten Vizepräsident,
Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz),***
- b) als stellvertretendes Mitglied:
Herrn Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern.***

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.10.2021 hat die Investitionsbank Sachsen-Anhalt den SGSA gebeten, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die nächste Amtsperiode vorzuschlagen. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Beirat der IB werden seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von der Geschäftsleitung der IB mit Zustimmung des Verwaltungsrats der IB für die Dauer der Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt bestellt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder/bzw. stellvertretenden Mitglieder endete mit Ablauf der 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt. Die IB hat um Benennung bis zum 28.10.2021 gebeten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 27.10.2021 Herrn Ersten Vizepräsident, Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz), als Mitglied und Herrn Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern, als stellvertretendes Mitglied benannt.

Bisheriges Mitglied des Beirates der IB war Herr Küper als Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale). Stellvertreter war Herr Bürgermeister von Holly, Stadt Möckern.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.3 ***Mitarbeit im Landesausschuss für Erwachsenenbildung der 8. Wahlperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Nach § 10 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021 (GVBl. LSA S. 126) wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung eingerichtet. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des Verbandes der Erwachsenenbildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesrektorenkonferenz, der Landeszentrale für politische Bildung, der evangelischen und katholischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der im Landtag vertretenen Fraktionen mit.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung werden vom Bildungsministerium auf vier Jahre berufen. Die 7. Wahlperiode des Landesausschusses für Erwachsenenbildung endete im Oktober 2021.

Das Ministerium für Bildung (MB) bat deshalb, für die 8. Amtsperiode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter für den SGSA im Landesausschuss für Erwachsenenbildung vorzuschlagen.

Die Landesgeschäftsstelle hat zur Fristwahrung gegenüber dem MB das bisherige Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung, Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied und das bisherige stellvertretende Mitglied, Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung benannt.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr.	197
Datum:	29.11.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 12	Mitarbeit in anderen Institutionen
12.4	<i>Mitarbeit im Beirat Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit der 8. Wahlperiode</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von Sachsen-Anhalt für 2021 - 2026 ist verankert, dass das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit als Querschnittsvorhaben der gesamten Landesregierung fortgesetzt wird. Das Landesprogramm bietet einen Rahmen für das breite Engagement für Demokratie und gegen Ausgrenzung in Sachsen-Anhalt.

Gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, lokalen Bündnissen und Initiativen soll das Landesprogramm auch zukünftig bedarfsgerecht weiterentwickelt, an aktuelle Herausforderungen angepasst und finanziell untersetzt werden. Grundlage für diesen Prozess bilden u.a. die am 17.12.2019 beschlossenen „Empfehlungen des Beirates zum Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit nach dem Anschlag vom 09.10.2019“ sowie der Beiratsbeschluss zur Fortführung des Landesprogramms in der 8. Legislaturperiode vom 30.04.2021.

Zur fachlichen Begleitung und Beratung bei der Umsetzung des Landesprogramms möchte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) einen neuen Beirat berufen. Den Vorsitz hat Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Petra Grimm-Benne. Die Mitglieder des Beirats beteiligen sich an der Aufstellung sowie strategischen Ausrichtung des Landesprogramms und bringen ihre Expertise und Fachkompetenzen über gemeinsame Beratungen und Fachveranstaltungen in die Programmumsetzung ein.

Das MS hat um Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter im Beirat Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit der 8. Wahlperiode gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat zur Fristwahrung gegenüber dem MS das bisherige Mitglied im Demokratiebeirat, Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied und das bisherige stellvertretende Mitglied, Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Demokratiebeirat berufen.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr.	197
Datum:	29.11.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 12	Mitarbeit in anderen Institutionen
12.5	<i>Mitarbeit im Sportkuratorium der 8. Wahlperiode</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Sportfördergesetz vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) wird zur Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen der Sportförderung ein Sportkuratorium gebildet. Nach § 5 Abs. 2 Nr.4 besteht das Sportkuratorium u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände.

In Sachsen-Anhalt ist das Sportkuratorium seit 2013 beim Ministerium für Inneres und Sport (MI) eingerichtet. Für den SGSA sind Frau Referentin Karin Becker als Mitglied und Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als stellvertretendes Mitglied in das Sportkuratorium benannt.

Das MI hat anlässlich des Beginns der 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt um Rückmeldung gebeten, ob der SGSA weiterhin von dem benannten Mitglied und seinem Stellvertreter im Sportkuratorium vertreten sein soll.

Der SGSA hat für die Mitarbeit im Sportkuratorium der 8. Wahlperiode das bisherige Mitglied, Frau Referentin Karin Becker, als Mitglied und das bisherige stellvertretende Mitglied, Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, als stellvertretendes Mitglied in das Sportkuratorium der 8. Wahlperiode benannt.

Magdeburg, den 09.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 20.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.6 ***Mitarbeit im Landesintegrationsbeirat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Landesintegrationsbeirat Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu beraten.

Bislang war im Landesintegrationsbeirat als Vertreter für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Frau Beigeordnete Simone Borris (Landeshauptstadt Magdeburg) benannt. Frau Borris hatte der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass sie nicht weiter für die Mitarbeit im Landesintegrationsbeirat zur Verfügung steht.

Zur Fristwahrung hat die Landesgeschäftsstelle Frau Referentin Karin Becker; SGSA, als Mitglied und Frau Referentin Andrea Schultz, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Landesintegrationsbeirat benannt werden.

Magdeburg, den 16.11.2021

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.7 **Benennung der Mitglieder für die sechste Amtszeit
(2021 – 2027) der Versammlung der Medienanstalt
Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Präsident des Landtages hat die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 20.10.2021 (Eingang in der Landesgeschäftsstelle: 27.10.2021) um Benennung der Mitglieder für die sechste Amtszeit (2021 - 2027) der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gebeten. Auf Nachfrage des LKT beim Landtag, sollte die konstituierende Sitzung der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bereits am 08.12.2021 stattfinden. Der Landtag hatte daher um schnellstmögliche Benennung des Vertreters der kommunalen Spitzenverbände gebeten.

Die kommunalen Spitzenverbände können gemeinsam nur einen Vertreter entsenden. Mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wurde abgestimmt, dass über die Amtszeit der Versammlung von sechs Jahren, die ersten drei Jahre ab Konstituierung des Gremiums der Landkreistag das Benennungsrecht ausübt und für die nächsten drei Jahre der Amtszeit der Städte- und Gemeindebund. Der Landkreistag schlägt für dieses Amt Herrn Geschäftsführendes Präsidialmitglied Heinz-Lothar Theel vor; der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt schlägt Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper vor.

Die Verbandssatzung regelt in § 9 (geschäftsführendes Präsidium), Abs. 2, dass das geschäftsführende Präsidium Aufgaben des Präsidiums erledigen kann, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden. Um die Frist für die Benennung einzuhalten, wurde das geschäftsführende Präsidium über einen Umlaufbeschluss um Entscheidung zur Benennung gebeten.

Das geschäftsführende Präsidium hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Vereinbarung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wird zugestimmt, dass über die Amtszeit der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt von sechs Jahren, die ersten drei Jahre ab Konstituierung des Gremiums der Landkreistag das Benennungsrecht ausübt und für die nächsten drei Jahre der Amtszeit der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.***
- 2. Als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände für die zweite Hälfte der sechsten Amtszeit wird vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper benannt.***

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 18.11.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 197

Datum: 29.11.2021

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

13.1 ***Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Thomas Malnati, Fachbereichsleiter Welterbestadt Quedlinburg, als Mitglied und Frau Ute Freund, Fachbereichsleiterin Stadt Naumburg, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Herr Bernward Küper war in seiner Funktion als Oberbürgermeister der Stadt Naumburg Ausschussvorsitzender und Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA. Seit 1.7.2021 ist er Landesgeschäftsführer des SGSA und damit als Mitglied des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses ausgeschieden. Für ihn wird Herr Thomas Malnati, Fachbereichsleiter der Welterbestadt Quedlinburg, als bisheriges stellvertretendes Mitglied des Ausschusses zum ordentlichen Mitglied berufen.

Die Position des stellvertretenden Mitgliedes von Herrn Malnati wird Frau Ute Freund, Stadt Naumburg, übernehmen. Der Oberbürgermeister der Stadt Naumburg, Herr Armin Müller, hat die Landesgeschäftsstelle gebeten, Frau Uta Freund für die Mitarbeit im Ausschuss zu berufen. Frau Freund hat in den letzten Jahren ganz erheblich die Arbeit der Landesgeschäftsstelle im Bereich Bauen, Verkehr und Umwelt unterstützt und könnte dies künftig durch die Mitarbeit im Ausschuss vertiefen.

Magdeburg, den 18.11.2021
la-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 14 **Verbandsangelegenheiten**

14.1 ***Klausurtagung des Präsidiums vom 28.bis 29.03.2022***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 193. Präsidiumssitzung, TOP 9.1

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Klausurtagung des Präsidiums mit der 199. Sitzung des Präsidiums sollte am 28/29.03.2022 in Arendsee stattfinden. Leider ist zu diesem Zeitraum das Hotel, in welchem die Tagung und Übernachtung stattfinden sollte, bereits ausgebucht und daher keine Möglichkeit gegeben, die Tagung in Arendsee durchzuführen.

Die Landesgeschäftsstelle prüft derzeit einen alternativen Tagungsort, der auch unter den Vorschriften der Corona-Pandemie eine Tagung ermöglicht.

Überdies sind für die Klausurtagung am 28.3.2022 Themen festzulegen. Danach kann entschieden werden, ob externe Referenten und Diskussionspartner eingeladen werden sollen.

Magdeburg, den 18.11.2021
la-he

Präsidiumssitzung Nr. 197
Datum: 29.11.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **Verbandsangelegenheiten**
14.2 ***Kreisvorstandskonferenzen und Mitgliederversammlung 2022***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 64. Kreisvorstandskonferenz des SGSA wird am 9.5.2022 stattfinden. Die 65. Kreisvorstandskonferenz wird gemeinsam mit der 16. Mitgliederversammlung am 17.10.2022 durchgeführt.

Für diese Verbandsveranstaltungen bitten wir um Vorschläge zu möglichen Tagungsorten.

Magdeburg, den 18.11.2021

Präsidiumssitzung Nr.	197
Datum:	29.11.2021
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 15	Mitteilungen
15.1	<i>Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens Corona (Corona-Sondervermögensgesetz – SVCG)</i>
Anlagen	Entwurf Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 (Drs. 8/237)
Bisherige Beratung:	./.

Im Rahmen der Anhörung zum Nachtragshaushaltsbegleitgesetz (Anlage), welches u.a. die unter TOP 6 behandelte Änderung des Gewerbesteuerabgleichsgesetzes regelt, sind wir erstmalig über die Einrichtung des Corona-Sondervermögens (Artikel 3) informiert worden.

Das angedachte Corona-Sondervermögen verfolgt das Ziel, durch weitgehend investive Maßnahmen die vielschichtigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern. Dabei werden vorrangig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates in Anbetracht der Folgen der Corona-Pandemie in den Fokus genommen. Die beigelegte Landtagsdrucksache enthält als Anlage einen Maßnahmenkatalog der vom Land bisher geplanten 60 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 1,95 Mrd. Euro.

Zur Finanzierung des Sondervermögens ist eine einmalige Kreditaufnahme nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehen. Diese Mittel werden dann einer Rücklage zugeführt. Die jährlichen Ausgaben werden nachträglich der Rücklage entnommen und dem Sondervermögen zugewiesen.

In unserer Stellungnahme zum Nachtragshaushaltsbegleitgesetz (Siehe **Anlage zu TOP 6**) haben wir eine aktive Einbindung bei der Konkretisierung der Maßnahmen gefordert und vor zu restriktiven zuwendungsrechtlichen Voraussetzung gewarnt. Gleichzeitig haben wir auf die Notwendigkeit zur Fortführung der Kommunalpauschale hingewiesen.